

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes sind einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Wandgräber € 150,00
- b) Reihengräber € 110,00
- c) Randgräber € 125,00

Des Weiteren wird die Nachlösegebühr im Falle einer Bestattung für die Dauer von 10 Jahren vorgeschrieben.

- a) Wandgräber € 230,00
- b) Reihengräber € 180,00
- c) Randgräber € 190,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- b) Wandgräber € 115,00
- c) Reihengräber € 90,00
- d) Randgräber € 95,00

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Wand-, Reihen- und Randgräber (2 Särge) verdoppeln sich bei Doppelgräber. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. einer Urne in einer bereits eingelösten Grabstätte ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Das sind 10 Jahre. Es wird keine gesonderte Beilegegebühr verrechnet.

6. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, sind in den Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 bereits eingerechnet.

a) Deponiegebühr für Kranz und Bukett € 45,--
- Containergebühr gesamt

7. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen.

8. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 40,-- zu entrichten.

9. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.



Bayr

Zeit Nöke

Paul Adner

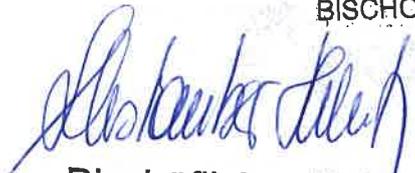
BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ

A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- 1676 / 20. 14 LINZ, AM 21.06.2021

WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT


Bischöflicher Notar




GENERALVIKAR

